

TEIL B TEXT

1. IN GEBIETEN DER OFFENEN BAUWEISE SIND DIE FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE UND DER VORDEREN BAUGRENZE (VORGARTEN) ALS ZIERGARTEN ZU GESTALTEN. ALS EINFRIEDIGUNG SIND AN DER STRASSENGRENZE HOLZZÄUNE ODER LEBENDE HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZUGELASSEN.
2. IN GEBIETEN DER GESCHLOSSENEN BAUWEISE SIND DIE NICHT ALS FUSSWEGFLÄCHEN GENUTZTEN FLÄCHEN ZWISCHEN GEBÄUDEVORDERKANTE UND STRASSENGRENZE EBENFALLS GÄRTNERISCH ANZULEGEN. EINE EINZÄUNUNG DIESER FLÄCHEN IST UNZULÄSSIG.
3. IM BEREICH DER VERKEHRSFLÄCHE DES MARKTPLATZES UND DER SCHUTZPFLANZUNG ZUM FRIEDHOF IST AUF DER GRENZE FRIEDHOF/MARKTPLATZ DIE ERRICHTUNG EINES EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDES, TRAUFHÖHE BIS 3,00 m, MIT TOILETTEN FÜR MARKTPLATZ- UND FRIEDHOFSBESUCHER UND GERÄTERAUM FÜR DIE MARKTREI-NIGUNG ZULÄSSIG.

Anzeigeverfahren durchgeführt

gemäß Verfügung

61/12-62. 061(-13-9)

vom 29.6.1988

Bad Oldesloe, den 29.6.88

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Umweltamt
Plangenehmigungsbehörde

[Handwritten Signature]
(Dr. Bedet-Bird)
Landrat



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK KERNGEBIETE

§ 9 ABS. 1 NR. 1 a BBAUG

§ 7 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 a BBAUG

§ 16 BAUNVO

1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II / III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

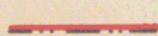
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 1 b BBAUG

§ § 22 UND 23 BAUNVO

0 OFFENE BAUWEISE

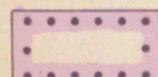
g GESCHLOSSENE BAUWEISE

 BAULINIE

 BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 ABS. 1 NR. 1 f BBAUG

 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

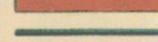
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

 SCHULE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG:
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

 MARKTPLATZ

 BUSHALTESTELLE

 EIN- BZW AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 1 e BBAUG

§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG

GRÜNFLÄCHEN

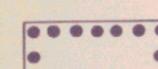
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

 PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN

§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG

 BÄUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 1 e BBAUG

 STELLPLÄTZE

 GARAGEN

 TIEFGARAGE

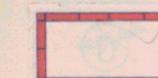
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13, 9. ÄNDERUNG

§ 9 ABS. 5 BBAUG

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

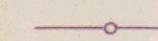
§ 16 ABS. 5 BAUNVO

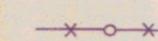
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

 MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICH EINGETRAGENER KULTURDENKMÄLER

§ 9 ABS. 2 BBAUG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

 KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

$\frac{7}{10}$ FLURSTÜCKSNUMMER

 VORH. GEBÄUDE

 KÜNFTIG ENTFALLENDEN GEBÄUDE

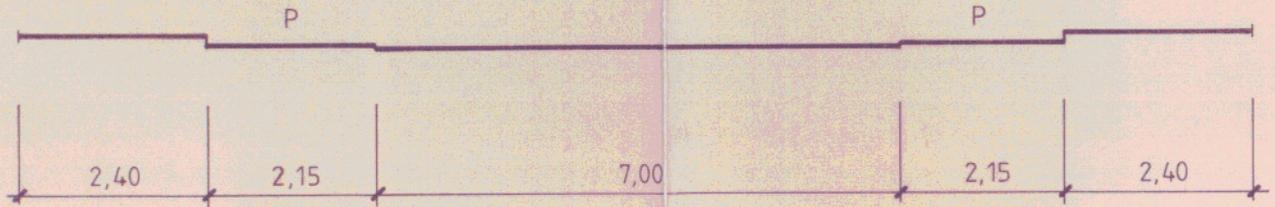
 SICHTDREIECK

 EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

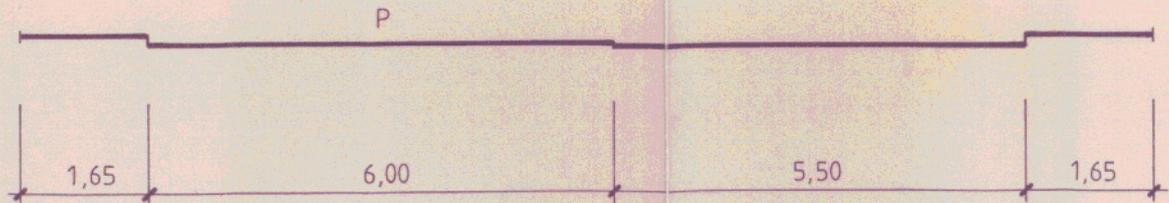
STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

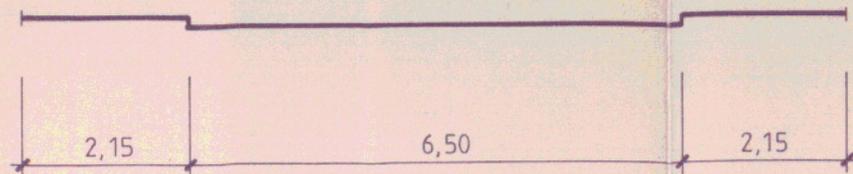
PAUL - VON - SCHOENAICH - STRASSE



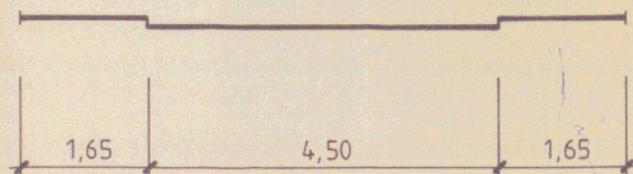
STRASSE C (MARKTSTRASSE)



STRASSE D



KIRCHSTEIG



SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 9. ÄNDERUNG

DIE GEBIETSGRENZE VERLÄUFT IM WESTEN AM ENDE DER GRÜNFLÄCHE GEGENÜBER DEM RATHAUS UND SCHLIESST DIE VERKEHRSFLÄCHE DES KIRCHSTEIGES EIN, VERLÄUFT DANN AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES FRIEDHOFES ENTLANG DER ÖSTLICHEN GRENZE DES FRIEDHOFES. IM NORDEN WIRD DAS GEBIET VON TEILFLÄCHEN DES FLURSTÜCKS 6/84 BEGRENZT; VERLÄUFT DANN ENTLANG DER NÖRDLICHEN FLURSTÜCKSGRENZEN DER FLURSTÜCKE 6/47 UND 6/42 DER FLURSTÜCKSGRENZE ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 6/49 UND 6/42, FOLGT DANN DER GRENZE ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 6/76 UND 6/49 UND VERSCHWENKT ÜBER DIE FLURSTÜCKE 6/76 UND 6/77 BIS ZUR VERKEHRSFLÄCHE DER MARKTSTRASSE; LÄUFT DORT WEITER IN VERLÄNGERUNG AUF DIE GRENZE ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 7/7 UND 8/3 ENTLANG DER ÖSTLICHEN GRENZE ZUM FLURSTÜCK 8/3 UND VERLÄUFT DANN WEITER AM NÖRDLICHEN RAND DER PAUL-VON-SCHOENAICH-STRASSE VON HAUS NR. 25 BIS 29, QUERT DIE EINMÜNDUNG NEUHÖFER STRASSE. VERLÄUFT DANN WEITER AM NÖRDLICHEN RAND DER BAHNHOFSTRASSE ENTLANG DER GRUNDSTÜCKE BAHNHOFSTRASSE 2 UND TEILEN DES GRUNDSTÜCKS BAHNHOFSTRASSE 1 - 3. IM OSTEN WIRD DIE VERKEHRSFLÄCHE BEGRENZT VON DER VERLÄNGERUNG ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 20/15 UND 20/4, IM SÜDEN WIRD DAS PLANGEBIET DURCH DEN SÜDLICHEN RAND DER PAUL-VON-SCHOENAICH-STRASSE/BAHNHOFSTRASSE VON HAUS NR. 4 DER BAHNHOFSTRASSE BIS ZUM RATHAUS BEGRENZT.

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND VOM 24. JUNI 1985 (BGBl. I S. 1144) SOWIE DES § 82 ABS. 4 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 29.10.1980, BESTÄTIGEND VOM 18.09.1985 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13, 9. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM ALTEN FRIEDHOF, DER MATTHIAS-CLAUDIUS-SCHULE UND DER PAUL-VON-SCHOENAICH-STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG I.D.F. VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341), I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) AUF DER GRUNDLAGE DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.12.1975 UND VOM 27.09.1978

BEARBEITUNG:
STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DER MAGISTRAT
BAUVERWALTUNG

REINFELD, DEN 15.07.87

REINFELD, DEN 29.08.80

Alm
BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAGE

Weszel
PETER KONRAD
ING. GRAD.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11. FEB. 1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT BAD OLDESLOE

DATUM 16. JUNI 1987



Schell
LEITER DES KATASTERAMTES
Oberreg. Vermessungsrat

DER ENTWURF DER 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 7.01.77 BIS 7.02.77 UND FÜR DEN VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENEN TEILBEREICH VOM 16.10.78 BIS 16.11.78 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 28.12.76 BZW. AM 3.10.78 MIT DEM HINWEIS, DASS BE DENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

REINFELD, DEN 15.07.87

Alm
BÜRGERMEISTER



DIE BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 WURDE MIT BESCHLÜSSEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21.03.77 UND FÜR DEN VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENEN TEILBEREICH VOM 29.10.80 GEBILLIGT.

REINFELD, DEN 15.07.87

Alm
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT INSGESAMT AUSGEFERTIGT.

REINFELD, DEN 15.07.87

Alm
BÜRGERMEISTER



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) FÜR DIE FESTGESETZTEN STRASSENFLÄCHEN DER PAUL-VON-SCHOENAICH-STRASSE, DES KIRCHSTEIGES UND DER BAHNHOFSTRASSE EINSCHLIESSLICH DER ZWISCHEN PAUL-VON-SCHOENAICH-STRASSE UND KIRCHSTEIG FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 27. OKTOBER 1977 AZ.: IV 810 C - 512.113 - 62.61 (13) TEILWEISE VORWEG ERTEILT.

REINFELD, DEN 15.07.87

Alm
BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 06.05.1988 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 29.06.1988 AZ.: 61/12-62.061 (13-9) ERKLÄRT, DASS ER ~~KEINE~~ VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 04. Juli 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE IST DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 10. Nov. 1989 AZ.: 62/22-62.061 (13-9) ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBen WORDEN SIND.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 08. Jan. 1990

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 08. Jan. 1990

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGE- SEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 25. Jan. 1990 IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM 25. Jan. 1990 IN DEN LOBECKER NACHRICHTEN ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVOR- SCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGS- ANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 26. Jan. 1990 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 02. März 1990

Widmann
BÜRGERMEISTER



STADT REINFELD (HOLSTEIN)

BEBAUUNGSPLAN NR. 13
9. ÄNDERUNG